

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 160 (1994)

Heft: 6

Artikel: Militärische Katastrophenhilfe : Hauptauftrag der Rettungstruppen

Autor: Bieder, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

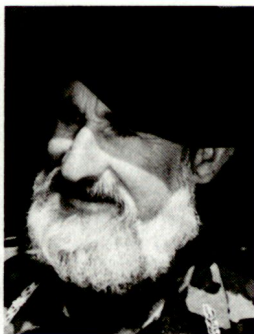
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Katastrophenhilfe – Hauptauftrag der Rettungstruppen

ERSCHLOSSEN EMDDOK
MF 438 12308

Peter Bieder

Gemäss sicherheitspolitischem Bericht 90 des Bundesrates besteht der sicherheitspolitische Auftrag der Armee aus drei Teilen, nämlich aus dem Beitrag zur Friedensförderung, aus der Kriegsverhinderung bzw. Verteidigung und aus dem Beitrag zur Existenzsicherung. Für die Rettungstruppen und das Katastrophenhilferegiment steht der dritte Teilauftrag, der Beitrag zur Existenzsicherung, im Vordergrund, wird doch verlangt, dass die Armee für den Katastropheneinsatz besonders befähigte Formationen bereitstellt und zur Hilfeleistung geeignete Truppen in Koordination mit den zivilen Diensten im Inland und allenfalls auch im Ausland einsetzt.



Peter Bieder;
Waffenchef Luftschutztruppen;
Direktor Bundesamt
für Luftschutztruppen
(ab 1995 Bundesamt
für Rettungstruppen);
Brigadier; 3003 Bern.

Allgemeine Grundsätze der militärischen Katastrophenhilfe

Voraussetzungen

Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe gelangen die Mittel der Armee, sowohl in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen in Friedenszeiten als auch in einem Kriegsfall, nach folgenden Grundsätzen zum Einsatz:

1. Die kantonalen Behörden haben an die der Lage entsprechenden militärischen Instanzen ein Gesuch gestellt.
2. Die zivilen Mittel reichen zur Bewältigung der Lage nicht mehr aus, die militärischen Mittel werden subsidiär eingesetzt.
3. Die Gesamtverantwortung obliegt den zivilen Behörden.

Der Bund kann einen solchen Einsatz anordnen (z.B. grosse, kantonsübergreifende Katastrophen; Auslandseinsätze).

Vorbehalten bleibt die Spontanhilfe.

Mittel

Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe können folgende Stäbe und Formationen zum Einsatz gelangen:

- Stäbe, die als Katastrophenführungsstäbe zugunsten von zivilen Führungsstäben eingesetzt werden können, wie:
 - Stäbe der Territorialdivisionen/-brigaden,
 - Stab des Katastrophenhilferegiments und Stäbe der Katastrophenhilfebataillone,
 - Stäbe der Rettungsregimenter und der Rettungsbataillone,

– Stäbe der Territorialregimenter bzw. Stab des Stadtkommandos.

■ Truppenkörper und Einheiten, die durch Auftrag, Ausbildung, Ausrüstung, Bereitstellung und Alarmierung besonders befähigt sind, wie Formationen:

- des Katastrophenhilferegiments,
- der Rettungstruppen,
- der Genietruppen,
- der Sanitätstruppen,
- der Transporttruppen,
- der Fliegertruppen (Teile von Lufttransportformationen).

■ Spezialisten aus Stäben und Truppen

■ andere Truppen.

Hilfegesuch

Gemeindebehörden, deren Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügen, richten das Hilfegesuch an den Kanton. Der Kanton beurteilt die Gesamtlage und das Hilfegesuch; stehen ihm keine Mittel mehr zur Verfügung, leitet er das Hilfegesuch mit dem entsprechenden Antrag an die zuständige militärische Instanz weiter.

Militärische Katastrophenhilfe in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen in Friedenszeiten

Die Hilfegesuche der kantonalen Behörden werden an die Koordinations- und Leitstelle für Katastrophenhilfe des Eidgenössischen Militärdepartements (KLK-EMD) beim Bundesamt für Rettungstruppen (BARET) gerichtet.

Je nach Lage, Standort und Art der Katastrophe können folgende Truppen eingesetzt werden:

- Bereitschaftskompanie der Rettungstruppen,
- Bereitschaftstruppen der Infanterie, der Mechanisierten und Leichten Truppen, der Genie und der Sanität,
- andere im Ausbildungsdienst stehende Verbände aus Schulen und Kursen,
- Formationen des Katastrophenhilferegiments (Alarmformationen),
- weitere Alarmformationen,
- Teile des Berufspersonals des EMD.

Die KLK-EMD als permanente Kontaktstelle des EMD für alle Hilfegesuche der zivilen Behörden im Katastrophenfall setzt – gemäss eigener Beurteilung – Mittel der Bereitschaftskompanie der Rettungstruppen, der Schulen der Rettungstruppen und der übrigen Rettungstruppen im Ausbildungsdienst ein. Sie orientiert

gleichzeitig den Unterstabschef Front als Chef des Führungsstabes GGST, den Unterstabschef Logistik und den Kommandanten des betroffenen Grossen Verbandes. Die KLK-EMD setzt zusätzliche Mittel mit der Zustimmung des Chefs des Führungsstabes GGST und nach vorheriger Orientierung des Kommandanten des entsprechenden Grossen Verbandes bzw. des Stabes der Gruppe für Ausbildung beim Einsatz von anderen Schulen ein. Sofern notwendig beantragt die KLK-EMD das Aufgebot von Teilen oder der Gesamtheit des Führungsstabes GGST.

Die Gesamtleitung der militärischen Katastrophenhilfe im Katastrophenraum obliegt grundsätzlich dem gebietszuständigen Kommandanten der Territorialdivision/-brigade, der durch den Führungsstab GGST bestimmt und als Kommandant militärische Katastrophenhilfe bezeichnet wird. Er arbeitet eng mit den kantonalen Behörden zusammen und erhält von diesen die Aufträge. In der Regel wird die militärische Katastrophenhilfe im Statut des Assistenzdienstes geleistet und wird an die Gesamtdienstzeit angerechnet. Für das Aufgebot von zusätzlichen, sich nicht im Dienst befindlichen Truppen ist das EMD zuständig.

Militärische Katastrophenhilfe nach Teilmobilmachung

Die kantonalen Behörden richten Hilfesuche an den gebietszuständigen Kommandanten der Territorialdivision bzw. -brigade.

Verfügen nach einer Teilmobilmachung nicht alle Territorialdivisionen/-brigaden über Rettungstruppen, so liegt die Einsatzverantwortung beim Armeekommando bzw. beim Führungsstab GGST.

Militärische Katastrophenhilfe nach Allgemeiner Mobilmachung

Die kantonalen Behörden beurteilen die Hilfesuche der Gemeinden unter Berücksichtigung der Gesamtlage im Kantonsgebiet und beantragen militärische Hilfeleistung beim Kommandanten des Territorialregiments. Diese bearbeiten die Hilfesuche und leiten sie mit entsprechendem Antrag an den Kommandanten der Territorialdivision weiter. Gleichzeitig kann der Kommandant des Territorialregiments, sofern er über die Einsatzkompetenz verfügt, den kantonalen Behörden einzelne Rettungs-

kompanien sofort zur Verfügung stellen.

Die kantonalen Behörden der Kantone Wallis und Graubünden beantragen die militärische Hilfeleistung direkt beim Kommandanten der Territorialbrigade.

Der Kommandant der Territorialdivision/-brigade regelt die Zurverfügungstellung von Rettungstruppen an die zivilen Behörden aufgrund der Gesamtbeurteilung der Lage im Territorialdivisions- bzw. -brigaderraum.

In 1. Priorität kommen die im betroffenen Kantonsgebiet stationierten Rettungstruppen, in 2. Priorität Rettungstruppen der entsprechenden Territorialdivision aus den Nachbarkantonen zum Einsatz.

Militärische Katastrophenhilfe im Ausland

Die militärische Katastrophenhilfe im Ausland erfolgt grundsätzlich freiwillig und im Rahmen der «Rettungskette». Im grenznahen Raum kann der Einsatz obligatorisch erklärt werden.

Einsatzdoktrin der Rettungstruppen

Unterstellungsverhältnisse

Die Rettungsregimenter sind den Kommandanten der Territorialdivisionen, die beiden Rettungsbataillone 34 und 35 den Kommandanten der entsprechenden Territorialbrigaden unterstellt.

Aufgaben der Rettungstruppen

Die Hauptaufgabe der Rettungstruppen liegt in der Hilfeleistung an zivile Behörden beim Schutz der Bevölkerung, und zwar:

a. durch Rettungs- und Brandeinsätze in schweren und ausgedehnten Schadenlagen;

b. durch Erhaltung der für Agglomerationen lebenswichtigen Infrastrukturen.

Der Einsatz der Rettungstruppen erfolgt als schwergewichtsbildendes Mittel in schweren und ausgedehnten Schadenlagen. Zusammen mit den zivilen Mitteln ergibt sich in der Regel folgende Einsatzpriorität:

- örtliche Formationen der Feuerwehr und des Zivilschutzes,
- überörtliche bzw. regionale Mittel der Feuerwehr (Stützpunktfeuerwehren) und des Zivilschutzes,
- einzelne Rettungskompanien, für welche die Einsatzkompetenz bei den Kommandanten der Territorialregimenter liegt,
- Gros der Rettungstruppen.

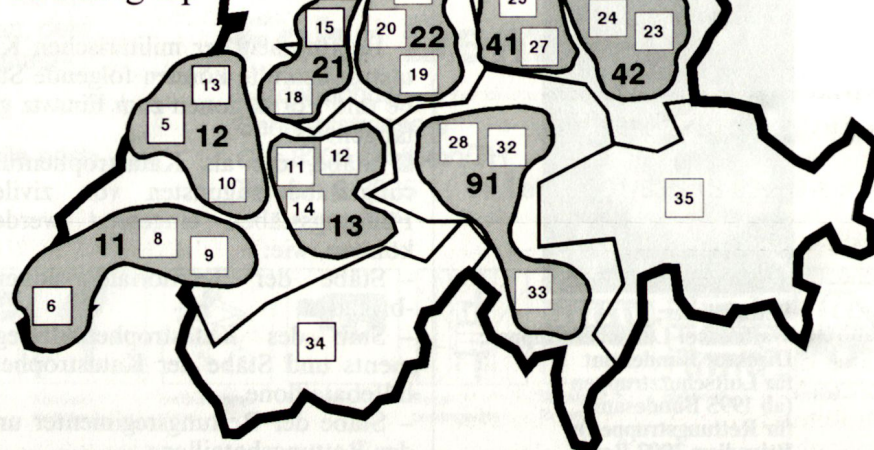
Alle Formationen der Rettungstruppen werden für besonders gefährdete Agglomerationen bereitgestellt. Sie beziehen die entsprechenden Bereitschaftsräume und erstellen die Planungen für mögliche Einsätze. Auch mit der «Armee 95» werden vornehmlich die heutigen Standorte rund um die grossen Agglomerationen beibehalten, da – unabhängig von der Bedrohung – das Gros der Bevölkerung in diesen Räumen lebt. Fast alle geschützten Anlagen der Rettungstruppen (ALST-Unterkünfte) liegen in der Nähe dieser Agglomerationen.

Dispo Rettungstruppen 95

8 Rgt

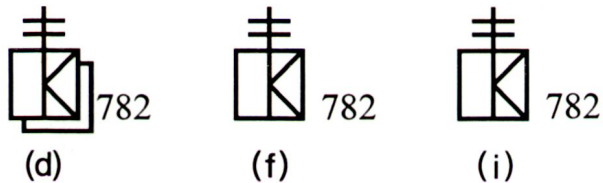
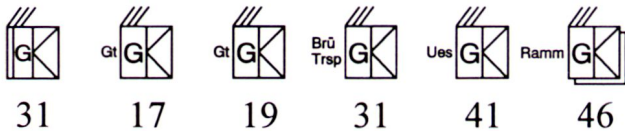
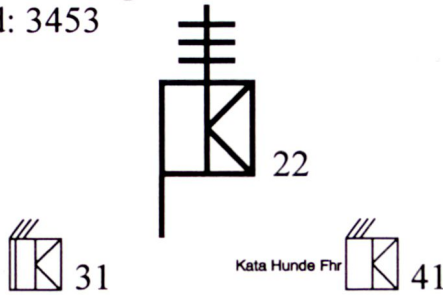
24 + 2 Bat

104 Rttg Kp



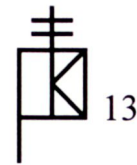
Kata Hi Rgt

Bestand: 3453



Kata Hi Bat

Bestand: 782



Kata Hi Stabskp	Kata Hi Sap Kp	Kata Hi Rttg Kp
204	127	146
45	28	38
28	33	27
39	33	27
20	33	27
30		27
22		

Nach einer Teil- oder Allgemeinen Mobilmachung können Rettungstruppen zudem mit einer Sekundäraufgabe betraut werden. Sie können zur Mithilfe bei der Ergänzung vorsorglicher Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen eingesetzt werden, sofern die Bereitschaft für den Hauptauftrag nicht beeinträchtigt wird. Es handelt sich in erster Linie um die Unterstützung des Zivilschutzes beim Ausbau von grossen, behelfsmässigen Schutzzräumen sowie um die Unterstützung der Feuerwehren beim Aufbau der vom Hydrantennetz unabhängigen Löschwasserversorgung.

Katastrophenhilferegiment

Grundsätze

Das Katastrophenhilferegiment gehört zu den Armeetruppen und ist als Alarmformation konzipiert. Seine Einheiten werden zu einem Viertel durch das Bundesamt für Genie und zu drei Vierteln durch das Bundesamt für Rettungstruppen gestellt. Das Katastrophenhilferegiment ist das be-

sondere Schwergewichtsmittel des Bundes für die militärische Katastrophenhilfe im Inland. Es wird mit Teilen oder als Ganzes bei Natur- und technischen Katastrophen sowie bei Grossunfällen zur Hilfeleistung an schon im Einsatz stehende zivile Formationen und Organisationen eingesetzt.

Das Katastrophenhilferegiment kann für die eigentliche Phase der Rettung sowie für die Katastrophenbewältigung verwendet werden. Diese Phasen können sich überlappen.

Die Verantwortung für die Ausbildung, für die Vorbereitung des Aktiven Dienstes sowie für die Behandlung der personellen Angelegenheiten liegt beim Direktor des Bundesamtes für Rettungstruppen.

Einsatzdoktrin

■ Katastropheneinsätze in der ordentlichen und ausserordentlichen Lage in Friedenszeiten

Das Katastrophenhilferegiment wird normalerweise nur subsidiär und

aufgrund genehmigter Gesuche der kantonalen Behörden eingesetzt.

Die Anforderung erfolgt in der Regel an den Führungsstab GGST, der Anforderungs- und Befehlsweg entspricht im allgemeinen demjenigen der Rettungstruppen in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen. Über das Aufgebot bei Katastrophen im Inland entscheidet das EMD. Die Alarmierung erfolgt durch die Alarm- und Geschäftsstelle beim BARET.

Beim Katastrophenhilferegiment handelt es sich um ein militärisches Einsatzmittel «zweiter Staffel», das in der Regel nach den Bereitschaftsformationen der Rettungs- und der Genietruppen sowie anderer sich im Ausbildungsdienst befindlicher geeigneter Truppen eingesetzt wird. Einerseits geht es um Zeitgewinn; sich im Dienst befindliche Bereitschaftsformationen sind schneller als Alarmformationen. Andererseits kann bei Katastrophen geringeren Ausmasses auf eine Alarmierung vom Wohn- oder Arbeitsort weg verzichtet werden.

Bedingt durch die dezentrale Bereitstellung der vier Katastrophenhilfebataillone in vier verschiedenen Landesgegenden, wird in der Regel

vorerst das dem Katastrophenraum nächstgelegene Bataillon, allenfalls verstärkt mit Mitteln des Regiments, alarmiert und eingesetzt. Dabei spielen auch die sprachlichen Gegebenheiten (zwei Bataillone deutschsprechend und je eines französischer und italienischer Sprache) eine wichtige Rolle. Je nach Lageentwicklung können weitere Bataillone alarmiert und zugeführt werden.

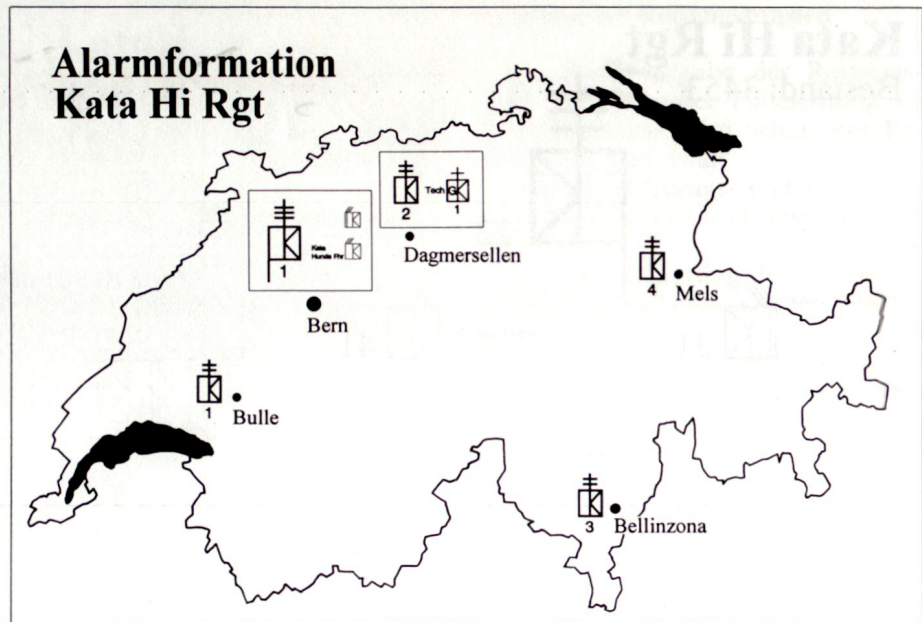
Normalerweise werden Katastrophenhilfebataillone als Ganzes angeboten. Hingegen können die Regimentsmittel, insbesondere die einzelnen Züge der Technischen Kompanie des Katastrophenhilferegiments, zugswise angeboten werden.

Nebst der üblichen Ausrüstung verfügen die Katastrophenhilfebataillone über Spezialmaterial, das in elf Wechselladebehältern verladen ist. Jedem Bataillon stehen drei Trägerfahrzeuge zur Verfügung.

Als Einrückungsort verfügt jedes Katastrophenhilfebataillon über ein Zeughaus. Das Gros des Materials ist dort vorsorglich auf Anhängern verladen.

Das Katastrophenhilferegiment ist vollmotorisiert und mit wenigen Ausnahmen mit Bundesmotorfahrzeugen und Bundesanhängern ausgerüstet. Das Gros davon befindet sich in den zu den Zeughäusern nächstgelegenen Armeemotorfahrzeugparks. Die Fahrer rücken sinnemäss im vorbestimmten AMP ein.

Die Katastrophenhilfeformationen sowie selbstverständlich alle anderen im Katastrophenraum eingesetzten



militärischen Verbände werden in der Regel durch den Führungsstab GGST dem gebietszuständigen Territorialdivisions-/brigadekommandanten einsatzunterstellt oder zugewiesen.

■ Teilmobilmachung

Grundsätzlich ist nicht vorgesehen, das Katastrophenhilferegiment im Rahmen von Teilmobilmachungsgruppen aufzubieten. Im Falle einer Teilmobilmachung kann das Katastrophenhilferegiment auch mit Requisitionsfahrzeugen ausgerüstet werden. Je nach Lage bleibt das Katastrophenhilferegiment dem Armeekommando organisch unterstellt oder kann bataillonsweise den Armeekorps

bzw. den Territorialdivisionen/-brigaden einsatzunterstellt oder zugewiesen werden.

■ Allgemeine Mobilmachung

Im Falle einer Allgemeinen Mobilmachung wird das Katastrophenhilferegiment ähnlich einem Rettungsregiment eingesetzt und je nach Lage zentral durch die Armee geführt, den Armeekorps bzw. den Territorialdivisionen/-brigaden einsatzunterstellt oder zugewiesen. Ein Einsatz über die territorialdienstlichen Abschnittsgrenzen hinaus bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Betreffend den Einrückungsorten (Korpssammelplätze), Organisationsplätzen, ersten Standorten und Bereitschaftsräumen sowie für die Zuteilung von Requisitionsfahrzeugen gelten die gleichen Grundsätze wie im Falle einer Teilmobilmachung.

■ Schlussbemerkung

Um den vielfältigen Erfordernissen einer modernen Ausbildung für den militärischen Katastropheneinsatz Rechnung zu tragen, werden ab 1995 eine Vielzahl von Kursen im zurzeit im Aufbau begriffenen Ausbildungszentrum für militärische Katastrophenhilfe auf dem Waffenplatz Wangen a.A.-Wiedlisbach durchgeführt. ■

Wechsellader-Konzept Kata Hi Bat

3 Fahrzeuge			
11 Behälter			